

Informationsschreiben an Sozialhilfebeziehende

Datum 12. Dezember 2023

# Unterstützungsleistungen der Sozialhilfe ab Januar 2024

# **Guten Tag**

Seit mehr als 2 Jahren steigen die Preise weltweit und belasten die Haushalte. Insbesondere die Wohnkosten und steigende Strompreise geben zu reden.

Wir freuen uns, Ihnen zum Jahresende **gute Nachrichten** zu überbringen. Der Kanton Bern erhöht den Grundbedarf für den Lebensunterhalt und der Gemeindeverband SDRJ hat seine Mietzinslimiten angepasst. Beachten Sie bitte die Umsetzungsfristen am Ende des Briefs.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

### Höhere Mietzinslimiten ab Januar 2024

Im vergangenen Sommer prüften wir die ortsüblichen Wohnkosten im Gemeindeverband SDRJ und erkannten Handlungsbedarf bei unseren Mietzinslimiten. Am 02. November 2023 entschied der Vorstand, die Limiten an den acht Gemeinden mit den höchsten Wohnkosten auszurichten und anzuheben:

Beatenberg
Bönigen
Brienz
Brienzwiler
Därligen
Grindelwald
Gsteigwiler
Gündlischwand
Habkern
Hofstetten
Interlaken
Iseltwald
Lauterbrunnen
Leissigen
Lütschental
Matten
Niederried
Oberried
Ringgenberg
Saxeten

Schwanden Unterseen

Wilderswil

Haushaltsgrösse	Limite bis 2023	Limite ab 2024
1 Person	CHF 800	CHF 1000
2 Personen	CHF 1030	CHF 1150
3 Personen	CHF 1300	CHF 1400
4 Personen	CHF 1500	CHF 1600
5 Personen	CHF 1600	CHF 1700
6 Personen	Limite 5 Personen	CHF 1900
pro weitere Person	Keine Anpassung	+ CHF 100

Für **junge Erwachsene** (18- bis 25-jährig) ohne anerkannten eigenen Haushalt gilt neu eine Limite von CHF 575.-. Das entspricht der Hälfte eines 2-Personen-Haushalts.

# Mietzinserhöhung: Was tun?

Der Referenzzinssatz wurde im Jahr 2023 zweimal angehoben. Eine Mietzinserhöhung mit dieser Begründung ist nicht in jedem Fall zulässig. Melden Sie dem Sozialdienst deshalb jede angekündigte Mietzinserhöhung unverzüglich, damit wir das prüfen können. Vielen Dank!

#### Wohnnebenkosten

Die Sozialhilfe bezahlt alle im Mietvertrag aufgeführten Nebenkosten inkl. Nachforderungen der Immobilienverwaltung oder des Vermieters bzw. der Vermieterin. Dadurch federt die Sozialhilfe die Folgen der Teuerung bei den Wohnnebenkosten für Sie ab.

# <u>Stromkosten</u>

Anders sieht es mit den *verbrauchsabhängigen* Stromkosten aus. Diese müssen aus dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt finanziert werden. Bei einem durchschnittlichen Stromverbrauch sind CHF 0.44 pro Kilowattstunde abgedeckt, was bis und mit 2024 in allen Verbandsgemeinden der Fall ist. Sollten die Strompreise weiter ansteigen, kann die Sozialhilfe die Mehrkosten derzeit leider nicht ausgleichen (fehlende Gesetzesgrundlage).

# Anpassung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt

Die Sozialdienste wurden am 08. Dezember 2023 informiert, dass für Personen mit *Wohnsitz* und geregeltem Aufenthalt in der Schweiz ab 2024 folgende Ansätze gelten:

Haushaltsgrösse	Pauschale bis 2023	Pauschale ab 2024
1 Person	CHF 977	CHF 1006
2 Personen	CHF 1495	CHF 1539
3 Personen	CHF 1818	CHF 1871
4 Personen	CHF 2090	CHF 2153
5 Personen	CHF 2364	CHF 2435
pro weitere Person	+CHF 200	+ CHF 204

Für junge Erwachsene und ausländische Staatsangehörige sind die Ansätze teilweise tiefer. Sie finden eine Tabelle mit allen Ansätzen auf unserer Homepage <a href="www.sdrj.ch">www.sdrj.ch</a> unter *News*.

#### Verfahren

Der Kanton Bern gewährt den Sozialdiensten wegen der kurzfristigen Gesetzesänderung eine Übergangsfrist von 3 Monaten. Der Sozialdienst Region Jungfrau wird alle Sozialhilfebudgets mit den neuen Ansätzen **bis Ende Februar 2024** erstellen.

Unsere Fachpersonen informieren Sie, sobald die neuen SKOS-Budgets erstellt sind. Resultiert ein Guthaben zu Ihren Gunsten, erhalten Sie eine Nachzahlung.

Danke für Ihre Geduld!

Nun wünsche Ich Ihnen im Hinblick auf die kommende Weihnachtszeit alles Gute!

Freundliche Grüsse

Rudolf Hari Geschäftsleitung, Bereichsleiter Sozialhilfe